

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hoppenbank e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Haftentlassene oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) im Wohnheim „Haus Fedelhören“, Fedelhören 33/ 34, 28203 Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Rechtsgrundlage: § 67, 68 SGB XII

Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 22 (inklusive 4 Notplätze) zugrunde.

Personal:

Im Entgelt berücksichtigt wurden vier Stellen für Sozialpädagogen/ -arbeiter und ein Helfer im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Weiterhin sind anteilige Mittel für Leitung und Verwaltung enthalten.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Zuweisung:

Die Zuweisung erfolgt i. W. durch die Fachkräfte des EVB-Pools in der Justizvollzugsanstalt Bremen oder den Verein Bremische Straffälligenbetreuung (Beratungsstelle).

Begutachtung:

Die Begutachtung und Hilfeplanfortschreibung erfolgt durch die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste im Zusammenwirken mit dem zuständigen sozialpädagogischen Fachdienst. Übergangsweise werden fachdienstliche Aufgaben vom Verein Bremische Straffälligenbetreuung bzw. von der >Sozialberatung< des Vereins für Innere Mission wahrgenommen.

Eine detaillierte Leistungsbeschreibung ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt und Bestandteil der Vereinbarung.

2.3 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

€ 63,22 pro Person/ täglich

(Platzgeld € 57,23 pro Person/ täglich).

Davon entfallen auf

- die Grundpauschale in Höhe von

€ 12,44 pro Person/ täglich,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

€ 47,52 pro Person/täglich,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

€ 3,26 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Rechenblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2016 für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2016).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den

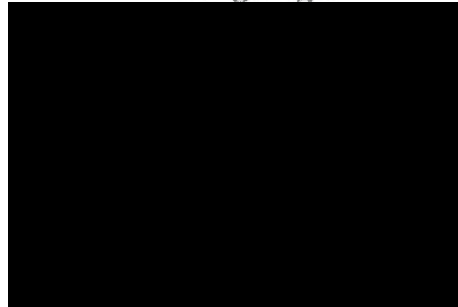
Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im August 2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag



Einrichtungsträger



Tel. 04 21 / 87 18 171
Fax 04 21 / 87 07 18